

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<p>Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Rifferswil vom 1. Januar 2018 und folgende Reglemente sowie Verordnungen mit den dazugehörenden Tarifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugebührenverordnung</li> <li>- Benützungsgesetz der Mehrzweckhalle Rifferswil</li> <li>- Bestattungs- und Friedhofverordnung</li> <li>- Feuerwehrverordnung inkl. Gebührenreglement</li> <li>- Polizeiverordnung</li> <li>- Reglement über die Benützung des Saales in der Engelscheune</li> <li>- Unterhaltsordnung</li> <li>- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO inkl. Gebührenregulativ</li> <li>- Wasserreglement inkl. Wasserabgabentarif</li> </ul> <p>erlässt der Gemeinderat Rifferswil folgenden Gebührentarif:</p>	<p>Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Rifferswil vom 1. Januar 2018 und folgende Reglemente sowie Verordnungen mit den dazugehörenden Tarifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> <li>- Bestattungs- und Friedhofverordnung</li> <li>- Feuerwehrverordnung inkl. Gebührenreglement</li> <li>- Polizeiverordnung</li> <li>-</li> <li>- Unterhaltsordnung</li> <li>- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO inkl. Gebührenregulativ</li> <li>- Wasserreglement inkl. Wasserabgabentarif</li> </ul> <p>erlässt der Gemeinderat Rifferswil folgenden Gebührentarif:</p>	<p>Aktualisierung der Reglemente und Verordnungen</p>
<p><b>I. Verwaltung allgemein</b> CHF</p>	<p><b>I. Verwaltung allgemein</b> CHF</p>	
<p><b>Art. 1 Schreibgebühren</b> für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4 für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenanteil und Kostenaufstellung)</p>	<p><b>Vorschlag Anpassung ganzer Art. 1:</b> <b>Art. 1 Schreibgebühren</b> Schreib- und Zustellgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, in den nachfolgenden Behandlungsgebühren inbegriffen.</p>	<p>Schreib- und Zustellgebühren neu inbegriffen statt separat ausgewiesen.</p>
<p>15.00</p> <p>10.00</p>		
<p><b>Art. 2 Kopien</b> Papierausdruck je Seite Format A4, schwarz-weiss je Seite Format A4, farbig je Seite Format A3, schwarz-weiss je Seite Format A3, farbig Fotokopien für Rifferswiler Vereine, Kommissionen dgl.</p> <p>Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format</p>	<p>Art. 2 unverändert</p>	
<p>0.50 1.00 1.00 2.00 gebührenfrei</p> <p>0.20</p>		
<p><b>Art. 3 Drucksachen</b> Verordnungen, Reglemente, Broschüren der Gde. R'will Übersichtsplan im Mst. 1:5000, A4 gefaltet Ortsplan im Mst. 1:2500, A4 gefaltet Zonenplan, A5 gefaltet</p> <p>Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung</p>	<p>Art. 3 unverändert</p>	
<p>gebührenfrei 10.00 20.00 10.00</p> <p>20.00</p>		
<p><b>Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup></b> Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite</p> <p>Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen) ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite</p> <p>Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis</p> <p>Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger</p> <p>Papierbezüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle</p> <p>Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang Arbeitsaufwand für die Prüfung und die von amtlichen Dokumenten, pro Stunde Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde</p>	<p><b>Anpassung Betrag:</b> <b>Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup></b> unverändert unverändert ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite unverändert</p>	<p>0.50 Tippfehler in der alten Fassung (Anpassung an kantonales Recht)</p>
<p>gebührenfrei 15.00 2.00</p> <p>0.50 2.00</p> <p>35.00</p> <p>35.00</p> <p>gem. Offerte</p> <p>100.00 100.00</p>		
<p><b>Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren</b> Fahrzeugspesen pro km Spesen aller Art wie Porti, Telefon und Zustellgebühren <b>Mahngebühren</b> 1. Mahnung 2. Mahnung und jede weitere Mahnung</p>	<p><b>Anpassung Text:</b> <b>Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren</b> unverändert unverändert <b>Mahngebühren (mit Ausnahme EK siehe Kapitel V.)</b> unverändert 2. Mahnung jede weitere Mahnung</p>	<p>Einwohnerkontrolle hat bei Anmeldung andere Mahngebühren</p> <p>Bessere und verständlichere Darstellung</p>
<p>1.00 nach Aufwand gebührenfrei 20.00</p>		<p>20.00 20.00</p>
<p><b>Art. 6 Personalkosten</b> Personalkosten (soweit nicht anders geregelt) Gemeindeschreiber/-in pro Stunde Abteilungsleiter/-in pro Stunde Sachbearbeiter/-in pro Stunde Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde Winterdienst mit Traktor, pro Stunde</p>	<p><b>Anpassung Beträge:</b> <b>Art. 6 Personalkosten</b> unverändert unverändert Abteilungsleiter/-in pro Stunde Sachbearbeiter/-in pro Stunde Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde Winterdienst mit Traktor, pro Stunde</p>	<p>Anpassung der Stundenansätze an andere Bezirksgemeinden</p> <p>Gemäss Ansatz Kanton (Fr. 192), abgerundet</p>
<p>140.00 130.00 95.00 95.00 150.00</p>		<p>120.00 80.00 100.00 190.00</p>

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<p><sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.</p> <p><b>II. Bauwesen</b></p> <p><b>Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben</b>  <b>Baubewilligung:</b>  Anzeigeverfahren 150.00  Parzellierungen, Grenzberichtigungen 100.00</p> <p>Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude 250.00  Einfamilienhaus 800.00  Mehrfamilienhaus 800.00  Zuschlag pro Wohnung 100.00  Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude 500.00  Zuschlag pro 100 m<sup>3</sup> 20.00  Umgestaltungen* 1'000.00  Grössere Umbauten** 600.00</p> <p><b>Bauverweigerung:</b>  Anzeigeverfahren 0.00  Parzellierungen, Grenzberichtigungen 0.00</p> <p>Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude 200.00  Einfamilienhaus 600.00  Mehrfamilienhaus 600.00  Zuschlag pro Wohnung 70.00  Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude 350.00  Zuschlag pro 100 m<sup>3</sup> 10.00  Umgestaltungen* 750.00  Grössere Umbauten** 450.00</p> <p><b>Vorentscheid:</b>  Anzeigeverfahren 0.00  Parzellierungen, Grenzberichtigungen 0.00</p> <p>Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude 150.00  Einfamilienhaus 400.00  Mehrfamilienhaus 400.00  Zuschlag pro Wohnung 50.00  Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude 250.00  Zuschlag pro 100 m<sup>3</sup> 10.00  Umgestaltungen* 500.00  Grössere Umbauten** 300.00</p> <p><b>Art. 8 Übrige Bauvorhaben</b>  Für weitere Bauvorhaben, die nicht in dieser Gebührenverordnung umschrieben sind sowie für öffentliche Bauten werden die Gebühren von Fall zu Fall festgelegt, ebenso die Geb. für zusätzliche Baubewilligungsentscheide (GRB), die im Zusammenhang mit dem betreffenden Bauvorhaben notwendig werden.</p> <p><b>Art. 9 Vorentscheide</b>  Wird aufgrund des Vorentscheides innert zwei Jahren eine Baubewilligung erteilt, so kann die Hälfte der Gebühr für den Vorentscheid an der Baubewilligungsgebühr verrechnet werden.</p> <p><b>Art.10 Projektänderungen</b>  Für die Prüfung nachträglicher Projektänderungen werden 20 bis 50 Prozent der Baubewilligungsgebühr verrechnet.</p> <p><b>Art. 11 Mehr-/Minderaufwendungen</b>  Bei komplizierten/einfachen oder aussergewöhnlichen/spielen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.</p> <p><b>Art. 12 Weitere Auslagen</b>  Die Kosten für die Bauausschreibung, die baupolizeiliche und technische Prüfung durch das Gemeindeingenieurbüro, Fachgutachten, die Prüfung von Kanalisations- und Schutz-raumprojekten, Bau- und Schnurgerüstabsteckungen, die Nachführung der Grundbuchvermessungen usw. werden der Bauherrschaft - zuzüglich 10 % Verwaltungskosten - weiter - verrechnet.   Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauphase wird gem. den Art. 48 und 49 verrechnet. Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen usw. gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p><b>Art. 13 Baukostendepositum</b>  Für die Bewilligung und weitere Auslagen, wie Einkaufsgebühren für Wasser und Kanalisation, hat die Bauherrschaft vor Baubeginn ein unverzinsliches Baukosten-depositum zu leisten.</p> <p>Kleine Bauten und Umbauten 1'000.00  Einfamilienhaus 15'000.00  Mehrfamilienhaus 25'000.00</p>	<p><sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen</p> <p><b>II. Bauwesen</b></p> <p><b>Art. 7 unverändert</b></p> <p><b>Art. 8 unverändert</b></p> <p><b>Art. 9 unverändert</b></p> <p><b>Art. 10 unverändert</b></p> <p><b>Art. 11 unverändert</b></p> <p><b>Art. 12 unverändert</b></p> <p><b>Art. 13 unverändert</b></p>	

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<p>Industrie- und Gewerbebauten 20'000.00 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude 10'000.00 Umgestaltungen 6'000.00 Grössere Umbauten 5'000.00 Nach Abschluss der Bauarbeiten und Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich wird die Gebührenabrechnung erstellt.</p> <p><b>Art. 14 Planungen</b> Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand</p> <p><b>Art. 15 Weitere Gebühren im Bauwesen</b> Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen: Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) nach effektivem Aufwand Kontrolle von Baukränen nach effektivem Aufwand Bauabnahmen nach effektivem Aufwand Publikation nach effektivem Aufwand Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte gebührenfrei Kanalisationsbewilligungen 150.00 Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 KZV) individuelle Berechnung Schutzraumkontrolle nach effektivem Aufwand Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG) 15'000.00 Reklamebewilligungen 150.00 Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen 150.00 Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminée 150.00 Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw. 150.00 Bewilligungen für Erdsondenbohrungen und das Einmessen der Standorte von Erdsonden gebührenfrei Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung gem. kant. VO für Geodaten Amtliche Vermessung</p> <p>Gebühren für periodische Kontrollen: Betriebskontrollen für technische Anlagen nach effektivem Aufwand periodische feuerpolizeiliche Kontrollen nach effektivem Aufwand Rauchgaskontrollen nach effektivem Aufwand</p> <p>* Umgestaltungen sind im baurechtlichen Sinne Änderungen bestehender Gebäude durch die das Objekt seinen Charakter verliert. (Ersetzen der Umfassungswände, Einwandung eines bisher offenen Gebäudes, Veränderung der Höhenlage der Geschossböden unter Beibehaltung der Umfassungswände, Umbau einer Scheune in ein Wohnhaus usw.)</p> <p>** Unter dem Begriff "grössere Umbauten" sind unter anderem umfassende Renovierungen und Sanierungen von bestehenden Gebäuden, bei denen jedoch der Charakter des Objekts weitgehend erhalten bleibt, zu verstehen. (Änderungen der Raumaufteilung, Einbau von Nebenräumen, wie z.B. Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und damit verbundene Fassadenänderungen, wie das Versetzen oder Ausbrechen von Fenstern oder Türen)</p>	<p>Art. 14 unverändert</p> <p><b>Anpassung Betrag:</b> <b>Art. 15 Weitere Gebühren im Bauwesen</b> unverändert unverändert unverändert unverändert 50.00 unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert</p>	<p>Wird aufgrund hoher Beanspruchung und zusätzlichem Arbeitsaufwand künftig nicht mehr gebührenfrei sein. Betrag gleich wie Kanton und Grossteil der Bezirksgemeinden.</p>
	<p><b>Ergänzung neues Kapitel und Artikel:</b> <b>III. Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe</b> <b>Art. 16 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung</b> Grundlage für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Spezialfinanzierungen) bilden die entsprechenden Verordnungen - die Festlegung der jährlich wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat mit Publikation/Rechtsmittelbelehrung.</p>	<p>Ergänzender Hinweis auf gebührenfinanzierte Bereiche</p>
<p><b>III. Gemeindeeigene Einrichtungen</b> <b>Art. 16 Bibliothek</b> Jahresabo Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr gebührenfrei Jahresabo Erwachsene und Familien 40.00 Medienersatz neue Medien Neupreis + 5.00 Medienersatz ältere Medien (mind. 50 % Neupreis + 5.00 Bearbeitungsgebühr) 10 % Abschreibung pro Jahr 1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist 3.00 2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist 6.00 3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist 10.00 Nach dem 3. Rückruf werden die Kosten für weitere Umtriebe verrechnet.</p> <p><b>Art. 17 Benützungsgebühren öffentliche Räume</b> <u>Mehrzwecksaal "Engelscheune"</u> Für ortsansässige Vereine und Organisationen mit Wirtschaftsführung: Strom 25.00 Heizung 25.00 Essgeschirr bis 50 Personen 20.00 Essgeschirr ab 50 Personen 40.00 Bei Anlässen wie Versammlungen, Proben ohne Wirtschaftsführung werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p><b>IV. Gemeindeeigene Einrichtungen</b> Art. 17 unverändert</p> <p><b>Vorschlag Anpassung gesamter Art. 18:</b> <b>Art. 18 Benützungsgebühren öffentliche Räume</b> <u>Mehrzwecksaal "Engelscheune"</u> Für Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen pro Tag (bis max. 24 Std. / inbegriffen sind Nutzung komplette Ausstattung, Strom und Heizung)</p>	<p>200 Alle Vereine, die gestützt auf das "Sponsoring Konzept" der Gemeinde Rifferswil berechtigt sind, den Jahresbeitrag von 700 Fr. zu beziehen, werden die Engelscheune im bisherigen Rahmen gratis nutzen dürfen. Alle anderen Vereine zahlen künftig für die Nutzung der Engelscheune die Pauschale von Fr. 200 wie Privatpersonen.</p>

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
Gebühren Privatpersonen der Gemeinde 50.00		
Für nicht ortsansässig Vereine und Organisationen sowie Private: Grundgebühr 100.00 Strom 25.00 Heizung 25.00 Essgeschirr bis 50 Personen 30.00 Essgeschirr ab 50 Personen 60.00	Für <b>nicht</b> ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen pro Tag (bis max. 24 Std. / inbegriffen sind Nutzung komplette Ausstattung, Strom und Heizung) 350	
fehlendes oder defektes Geschirr nach Aufwand	Karitative Anlässe (z.B. Blutspenden) gebührenfrei Kurse (Einwohner/auswärtige Personen) nach individueller Vereinbarung	
Kurse einheimische/auswärtige Personen pro Belegung 100.00	Die Benutzungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.	
Ausschliessliche Benutzung der WC-Anlagen im EG 10.00	Fehlendes oder defektes Geschirr (vgl. Art. 18 ) nach Aufwand	
Die Benutzungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.		
<u>Mehrweckhalle (Primarschule)</u> Trunhalle mit Garderoben und WC Aussensportanlage Bei Benützung der Mehrweckhalle besteht nicht automatisch Anspruch auf die Aussensportanlage	<u>Räumlichkeiten der Primarschule Rifferswil</u> (Mehrweckhalle, Aussensportanlage, Grossklassenzimmer, Pausenplatz) Massgebend sind das Reglement Raumnutzung sowie das Tarifblatt der Primarschule Rifferswil (www.schule-rifferswil.ch)	Gemäss Art. 31 Ziff. 5 Gemeindeordnung Kompetenz Schulpflege Für ortsansässige Organisationen und Vereine des Oberamts bleibt die Benützung unentgeltlich.
Stundenansatz Einmaliete 30.00 Jahresmiete (pro Stunde) 250.00 Für ortsansässige Organisationen und Vereine des Oberamts ist die Benützung unentgeltlich.		
<b>Art. 18 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen</b>	<b>Vorschlag Ergänzung Art. 18:</b> <b>Art. 19 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen</b> Festbänke: Vermietung nur an Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen. Die Garnituren werden nur auf Gemeindegebiet geliefert. Transportpauschale Garnituren 30.00 Mindestbestellmenge: 2 Garnituren Miete Festbankgarnituren, pro Garnitur 10.00 Miete Festzelt (Grösse 3m x 3m) 20.00 Die Benutzungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.	Einführung einer Mindestbestellmenge von 2 Bänken bzw. CHF 20.- Einführung einer Transportpauschale von CHF 30.- Vermietung nur noch an Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen.
Grundpauschale für Nachreinigungen 50.00 Stundenansatz für Nachreinigungen 80.00 Miete Festbankgarnituren, pro Garnitur 10.00 Fehlendes oder defektes Geschirr, je Stk.: Glas 2.00 Tasse 6.00 Untertasse 5.00 Flachteller 10.00 Suppenteller 10.00 Besteck 1.50 Tablett 20.00		
<b>IV. Einbürgerungen<sup>2</sup></b>	<b>V. Einbürgerungen<sup>2</sup></b>	
<b>Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer</b> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person 250.00 Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.	<b>Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer</b> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt Einzelperson 200.00 Ehepaar 300.00 unter 25 Jahre 100.00 unter 20 Jahre gebührenfrei Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei	Alle Änderungen in diesem Abschnitt aufgrund neuem kantonalem Einbürgerungsrecht
<b>Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer</b> Für Bewerberinnen und Bewerber <u>mit Anspruch</u> auf Einbürgerung bis 25 Jahre Einzelperson 250.00 Ehepaare 500.00 über 25 Jahre Einzelperson 500.00 Ehepaare 1'000.00 miteingebürgerte Kinder gebührenfrei Für Bewerberinnen und Bewerber <u>ohne Anspruch</u> auf Einbürgerung bis 25 Jahre Einzelperson 500.00 Ehepaare 750.00 Rückzug des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei über 25 Jahre Einzelperson 750.00 Ehepaare 1'250.00 miteingebürgerte Kinder gebührenfrei Bei einem ablehnenden Entscheid ist die volle Einbürgerungsgebühr geschuldet. Wird das Verfahren durch Rückzug oder Abschreibung beendet, reduziert sich die Gebühr um 50 %.	<b>Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer</b> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt Einzelperson 500.00 Ehepaar 750.00 unter 25 Jahre 250.00 unter 20 Jahre gebührenfrei Miteingebürgerte minderjährige Kinder gebührenfrei	
<b>Art. 21 Weitere Gebühren</b> Sprachtest (zu Lasten der Gesuchsteller) gemäss Rechnung Grundkenntnistest gemäss Rechnung	<b>Anpassung Betrag:</b> <b>Art. 22 Weitere Gebühren</b> Sprachtest (zu Lasten der Gesuchsteller) Kosten Drittanbieter Grundkenntnistest Kosten Drittanbieter	
<b>Art. 22</b> <b>Zusatzpauschale bei Sistierung des Einbürgerungsgesuches infolge mangelnder oder ungenügender Integration</b> Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesuch nach einem Erstgespräch mit der	<b>Löschung des Artikels:</b> <b>Art. 22 Zusatzpauschale bei Sistierung des Einbürgerungsgesuches infolge mangelnder oder ungenügender Integration</b>	

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<p>Bürgerrechtsdelegation wegen mangelnder oder ungenügender Integration sistiert wird, haben eine Zusatzpauschale zu entrichten. 400.00</p> <p><b>Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid</b>  Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat 500.00  Rückzug des Einbürgerungsgesuches gebührenfrei  Entlassung aus dem Bürgerrecht 100.00</p> <p><sup>2</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht</p>	<p><b>Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid sowie Entlassungen</b>  Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat 50 % Einbürgerungsgebühr  Rückzug/Abschreibung des Einbürgerungsgesuches 100.00  Entlassung aus dem Bürgerrecht gebührenfrei</p> <p><sup>2</sup> gemäss neuem Bürgerrechtsgesetz (01.01.2023)</p>	
<p><b>V. Einwohnerkontrolle</b></p> <p><b>Art. 24 Anmeldung (CH + Ausländer)</b>  einschliesslich Schrifteneingangsschein/Meldebestätigung 40.00  Elektronische Umzugsmeldung 40.00  Anmeldegebühr / Erneuerung Wochenaufenthalt 100.00  Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung 30.00  Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung 30.00  Schrifteneingangsschein-Duplikat 20.00  Anmeldebestätigung für Ausländer (Zuzug vom Ausland) gebührenfrei</p> <p><b>Art. 25 Auszüge und Auskünfte</b>  Auszüge aus dem Einwohnerregister:  Bestätigung / Bescheinigung jeglicher Art 30.00  Handlungsfähigkeitszeugnis 30.00  Heimatausweis 30.00  Wohnsitzbestätigung 30.00  Wohnsitzbestätigung für RAV gebührenfrei  Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) 10.00  Abmeldebestätigung 30.00  Aufenthaltsausweis (für Nebenniederlassung oder Wochenaufenthalt) 30.00  Lebensbescheinigung 30.00  Vorgedruckte Lebensbescheinigung gebührenfrei  Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige), sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises, bei erstmaliger Gesuchstellung 20.00</p> <p><b>Art. 26 Adressauskünfte</b>  einfache Adressauskünfte 15.00  Adressauskünfte mit Interessensnachweis 30.00  Adressauskünfte an Amtsstellen, Spitäler gebührenfrei</p> <p><b>Art. 27 Dienstleistungen</b>  Hülle für Ausländerausweis gebührenfrei  Erfassung von Testamentshinterlegung für Notariate 20.00</p> <p><b>Art. 28 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup></b>  Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnungen des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):  Identitätskarte für Erwachsene (inkl. Porto) 70.00  Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre (inkl. Porto) 35.00</p> <p><b>Art. 29 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup></b>  Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):</p> <p><sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.  <sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.</p>	<p><b>VI. Einwohnerkontrolle</b>  <b>Vorschlag Anpassung gesamter Art. 24, 25, 26 28 und 29 wie folgt:</b></p> <p><b>Art. 24 An- und Abmeldung</b>  Anmeldung, damit abgeholte Abmeldung und Adresswechsel (einschliesslich Meldebestätigung), § 3 MERG 40.00  Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG 40.00  Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgeholte Abmeldung und Adresswechsel §§ 3 ff. MERG 100.00  Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisen von Schriften und Dokumenten oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde  1. Mahnung 20.00  2. Mahnung 40.00</p> <p><b>Art. 25 Auszüge aus dem Einwohnerregister</b>  Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Duplikat Meldebestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung etc.), diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet. Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig. 30.00</p> <p><b>Art. 26 Auskünfte und Bestätigungen</b>  <b>Auskünfte aus dem Einwohnerregister</b>  Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private (§§ 18 ff. MERG) 15.00  Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private (§§ 18 ff. MERG) 30.00  SBB-Wohnsitzbestätigung 10.00  Vorgedruckte Rentenbescheinigung (es werden keine notariellen Beglaubigungen vorgenommen) gebührenfrei  Adressauskünfte an Amtsstellen, Spitäler gebührenfrei  Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle 20.00  Registrierung der Meldepflicht an das Notariat 20.00  Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt) 60.00</p> <p><b>Löschung des Artikels:</b>  <b>Art. 27 Dienstleistungen</b></p> <p><b>Art. 27 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>3</sup></b>  Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnungen des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung VawG)</p> <p><b>Art. 28 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>4</sup></b>  Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.</p> <p><sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.  <sup>4</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen.</p>	<p>Andere Gliederung</p> <p>Einführung von Mahngebühren für Mahnwesen Einwohnerkontrolle</p>
<p><b>VI. Feuerwehr<sup>5</sup></b></p> <p><b>Art. 30 Einsatzkosten</b>  Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der First Responder-Gruppe (FRF) werden pro Einsatzstunde und AdF/FRF folgende Kosten verrechnet:  Feuerwehr/First-Responder Einsätze</p>	<p><b>VII. Feuerwehr<sup>5</sup></b>  <b>Anpassung Betrag:</b>  <b>Art. 29 Einsatzkosten</b>  <i>unverändert</i>  Feuerwehr/First-Responder Einsätze</p>	<p>42 Weiterverrechnung der effektiven Auslagen (Lohnkosten gemäss Besoldungsverordnung)</p>

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen																											
<p>Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF 40.00</p> <p>Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.) Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF 32.00</p> <p>Verkehrsdienst und Sanität bei Abdankungen gebührenfrei</p> <p>Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.</p>	<p>Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF</p> <p>Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.) Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF <i>unverändert</i></p>	<p>34 (Ansätze mit Gültigkeit per 1.1.2023)</p>																											
<p><b>Art. 31 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte</b></p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Grundgebühr</td> <td style="text-align: right;">pro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">1. Std.</td> <td style="text-align: right;">weitere Std.</td> </tr> <tr> <td>Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Sanitäts- und Kleinfahrzeuge)</td> <td style="text-align: right;">100.00</td> <td style="text-align: right;">50.00</td> </tr> <tr> <td>Fahrzeuge ab 3.5 t bis 7,5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)</td> <td style="text-align: right;">150.00</td> <td style="text-align: right;">75.00</td> </tr> <tr> <td>Fahrzeuge ab 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)</td> <td style="text-align: right;">300.00</td> <td style="text-align: right;">150.00</td> </tr> <tr> <td>Anhänger</td> <td style="text-align: right;">100.00</td> <td style="text-align: right;">50.00</td> </tr> <tr> <td>Tauchpumpe oder Wassersauger</td> <td style="text-align: right;">40.00</td> <td style="text-align: right;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Motorspritze ab Typ II</td> <td style="text-align: right;">40.00</td> <td style="text-align: right;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Kleingeräte ab Magazin wie Lüftungsgeräte, Motorsäge etc.</td> <td style="text-align: right;">40.00</td> <td style="text-align: right;">20.00</td> </tr> </table> <p>Die in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).</p>		Grundgebühr	pro		1. Std.	weitere Std.	Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Sanitäts- und Kleinfahrzeuge)	100.00	50.00	Fahrzeuge ab 3.5 t bis 7,5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)	150.00	75.00	Fahrzeuge ab 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)	300.00	150.00	Anhänger	100.00	50.00	Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00	Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00	Kleingeräte ab Magazin wie Lüftungsgeräte, Motorsäge etc.	40.00	20.00	<p><i>Art. 30 unverändert</i></p>	
	Grundgebühr	pro																											
	1. Std.	weitere Std.																											
Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Sanitäts- und Kleinfahrzeuge)	100.00	50.00																											
Fahrzeuge ab 3.5 t bis 7,5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)	150.00	75.00																											
Fahrzeuge ab 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)	300.00	150.00																											
Anhänger	100.00	50.00																											
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00																											
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00																											
Kleingeräte ab Magazin wie Lüftungsgeräte, Motorsäge etc.	40.00	20.00																											
<p><b>Art. 32 Verschiedenes</b></p> <p>Entfernen von Wespennestern (extern)* nach Aufwand</p> <p>Abholen von Bienenvölkern (extern)* nach Aufwand</p> <p>Kleintierrettung* nach Aufwand</p> <p>Brandmeldeanlage (BMA): Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer max. Obergrenze verrechnet. 1'800.00</p> <p>Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft: 50 % des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00). 50 %</p> <p>Verpflegungskosten bei alarmierten Einsätzen: Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal 25.00</p> <p>Verpflegungskosten pro weitere vier Stunden Einsatzdauer, pro Person, pauschal 30.00</p> <p>Verpflegungskosten bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter</p> <p>Einsatzrapporte, pauschal 40.00</p> <p>Administrationsaufgaben Kommando, pro Stunde 50.00</p> <p>*Falls Mittel der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Leitern usw.) eingesetzt werden müssen, werden die Einsatzkosten der Feuerwehr verrechnet.</p>	<p><i>Art. 31 unverändert</i></p>																												
<p><b>Art. 33 Spezialfälle</b></p> <p>Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes: Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.</p>	<p><i>Art. 32 unverändert</i></p>																												
<p><b>Art. 34 Ermässigungen</b></p> <p>Bei Grosseingriffen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:</p> <p>vom 3. bis 30. Tag: um 25 %</p> <p>ab dem 31. Tag: um 50 %</p> <p><sup>5</sup> Aufgeführt sind die Beiträge gemäss "Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarshilfe" des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.</p>	<p><i>Art. 33 unverändert</i></p>																												
<p><b>VII. Friedhofswesen</b></p> <p><b>Art. 35 Bestattungskosten</b></p> <p>Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.</p> <p>Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz <u>nicht</u> in der Gemeinde hatten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten)</td> <td style="text-align: right;">Drittkosten</td> </tr> <tr> <td>Leichentransport (Selbstkosten)</td> <td style="text-align: right;">Drittkosten</td> </tr> <tr> <td>Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten)</td> <td style="text-align: right;">Drittkosten</td> </tr> <tr> <td>Leichenschau (Selbstkosten)</td> <td style="text-align: right;">Drittkosten</td> </tr> <tr> <td>Aufbahnen der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag</td> <td style="text-align: right;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Beschriftung des Grabes (Selbstkosten)</td> <td style="text-align: right;">Drittkosten</td> </tr> <tr> <td>Publikation (Selbstkosten)</td> <td style="text-align: right;">Drittkosten</td> </tr> <tr> <td>Bestattungspersonal und Friedhofgärtner</td> <td style="text-align: right;">nach Aufwand</td> </tr> </table>	Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten)	Drittkosten	Leichentransport (Selbstkosten)	Drittkosten	Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten)	Drittkosten	Leichenschau (Selbstkosten)	Drittkosten	Aufbahnen der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag	20.00	Beschriftung des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten	Publikation (Selbstkosten)	Drittkosten	Bestattungspersonal und Friedhofgärtner	nach Aufwand	<p><b>VIII. Friedhofswesen</b></p> <p><i>Art. 34 unverändert</i></p>												
Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten)	Drittkosten																												
Leichentransport (Selbstkosten)	Drittkosten																												
Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten)	Drittkosten																												
Leichenschau (Selbstkosten)	Drittkosten																												
Aufbahnen der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag	20.00																												
Beschriftung des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten																												
Publikation (Selbstkosten)	Drittkosten																												
Bestattungspersonal und Friedhofgärtner	nach Aufwand																												

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<b>Art. 36 Miete, Grabunterhalt und -pflege</b> <b>Grabmiete</b> Grabplatz für <b>Erdbestattungen</b> für die Dauer von 20 Jahren auswärtige Bürger 500.00 auswärtige Nichtbürger 1'000.00 Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten  Grabplatz für <b>Urnengräber</b> für die Dauer von 20 Jahren auswärtige Bürger 250.00 auswärtige Nichtbürger 500.00 Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten  <b>Gemeinschaftsgrab</b> für die Dauer von 20 Jahren auswärtige Bürger 100.00 auswärtige Nichtbürger 200.00 Beschriftung Gemeinschafts-Grabstein (Selbstkosten) Drittkosten Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten  <b>Familiengräber</b> für die Dauer von 50 Jahren Doppelgrab (3,6 m <sup>2</sup> = Minimalmiete) 5'000.00 einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 20 Jahre 2'000.00 jede weitere Grabstelle (2,4m <sup>2</sup> ) 2'000.00 einmalige Verlängerungsmöglichkeit jeder weiterer Grabstelle um 20 Jahre 800.00 Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten) Drittkosten  Nicht in der Gmeinde wohnhafte Personen bezahlen auf den Mietgebühren einen Zuschlag von 50 % (Art. 29 der Bestattungs- und Friedhofverordnung)  Bepflanzung Randbepflanzung durch Gemeinde angelegt gebührenfrei Grabbepflanzung inkl. Unterhalt durch Angehörige oder in Auftrag gegeben Eigenkosten	<b>Art. 35 unverändert</b>	
<b>VIII. Finanzen und Steuern</b>  <b>Art. 37 Auszüge und Ausweise</b> Steuerausweis pro Steuerjahr 40.00 Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren; pro Person 80.00 Nachforschungsbegehren 30.00 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten 30.00 Rückzugsschreiben Betreuung auf Vorauszahlung 50.00	<b>IX. Finanzen und Steuern</b> <b>Anpassung und Streichung:</b> <b>Art. 36 Auszüge und Ausweise</b> unverändert unverändert unverändert Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten streichen Rückzugsschreiben Betreuung auf Vorauszahlung gebührenfrei	Eine Kopie der Hauptformulare wird gebührenfrei ausgehändigt. Für umfangreiche Kopien aus den Steuerakten oder wiederholte Anfragen für die gleiche Periode werden die Gebühren für Kopien/Papierausdruck gemäss Art. 2 verrechnet.  Anpassung an die Praxis des Steueramts Hausen.
<b>IX. Lebensmittelkontrolle</b>  <b>Art. 38 Kontrollen</b> Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleure gebührenfrei  Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen: Gemäss Taxpunktverordnung des kant. Labors Zürich Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung Drittkosten 200.00	<b>X. Lebensmittelkontrolle</b> <b>Ergänzung Absatz:</b> <b>Art. 37 Kontrollen</b> Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschlüssen, Benutzungsverbote Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw. gemäss Taxpunkteverordnungen des Kant. Labors Drittkosten	Ergänzung gemäss Kantonaler Vorlage
<b>X. Polizeiwesen</b>  <b>Art. 39 Gastwirtschaftspatente</b> Gastwirtschaften 600.00 Klein- und Mittelverkaufspatente 300.00 vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften 50.00 vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften mit Barbetrieb 100.00  <b>Art. 40 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde</b> dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften 1'000.00 vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften 50.00  <b>Art. 41 Abgaben für gebrannte Wasser<sup>6</sup></b> Anzahl Liter pro Jahr Gebühren pro 4 Jahre von 1 bis 500 200.00 über 500 bis 1'000 400.00 über 1'000 bis 1'500 600.00 über 1'500 bis 2'000 800.00 über 2'000 bis 2'500 1'000.00 über 2'500 bis 3'000 1'200.00	<b>XI. Polizeiwesen</b> <b>Anpassung Beträge:</b> <b>Art. 38 Gastwirtschaftspatente</b> Gastwirtschaften 400 Klein- und Mittelverkaufspatente 200 unverändert löschen  <b>Anpassung Betrag:</b> <b>Art. 39 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde</b> dauernde Ausnahme für Gastwirtschaften 750 unverändert  <b>Anpassung Fusszeile:</b> <b>Art. 40 Abgaben für gebrannte Wasser<sup>6</sup></b>	Reduktion der Gebühren im Verhältnis zu den Bezirksgemeinden  Reduktion der Gebühren im Verhältnis zu den Bezirksgemeinden

Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<p>usw. bis max. 8'000.00</p> <p><b>Art. 42 Hundehaltung</b> Die Hundeabgaben werden gestützt auf das Hundegesetz bzw. die gültige Hundeabgabeverordnung erhoben: Hundeabgabe pro Hund inkl. Beitrag an Kanton 150.00 Gebührenbefreiung gem. HuG § 25 lit a-h Bearbeitungsgebühr pro ordentliche Anmeldung 20.00 Bearbeitungsgebühr pro verspätete Anmeldung 40.00 Gebühr für tatsächlichen Aufwand, wenn die Gmeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der AMICUS (früher ANIS) vornehmen muss höchstens CHF 150.00</p> <p><b>Art. 43 Waffenerwerbsscheine<sup>7</sup></b> Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) Waffenerwerbsschein für: Selbstverteidigungssprays 20.00 Feuerwaffen 50.00 andere Waffen 50.00 wesentliche Waffenbestandteile 20.00 Verlängerung des Waffenerwerbsscheins 20.00</p> <p><b>Art. 44 Sonntagsverkauf</b> Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe, pro Betrieb 50.00</p> <p><sup>6</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12</p> <p><sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.</p>	<p><i>Art. 41 unverändert</i></p> <p><b>Anpassung Fusszeile:</b> <b>Art. 42 Waffenerwerbsscheine<sup>7</sup></b></p> <p><i>Art. 43 unverändert</i></p> <p><sup>6</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung</p> <p><sup>7</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und übernommen</p>	
<p><b>XI. Schulwesen</b></p> <p><b>Art. 45 Freiwillige Angebote</b> Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.</p> <p><b>Art. 46 Schulgänzende Betreuung</b> Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.</p>	<p><b>Anpassung Titel:</b> <b>XII. Schulwesen (Zuständigkeit Pimarschulpflege)</b></p> <p><i>Art. 44 unverändert</i></p> <p><i>Art. 45 unverändert</i></p>	
<p><b>XII. Nutzung öffentlichen Grundes</b></p> <p><b>Art. 47 Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes allgemein</b> Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Abstützung von Baugerüsten und zur Ablagerung von Materialien wie z.B. Deponien, Bauschutt, Baracken, Mulden, Arbeitsgeräte usw. In Bauzonen pro m<sup>2</sup> und Monat 5.00 Ausserhalb Bauzonen pro m<sup>2</sup> und Monat 3.00  Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m<sup>2</sup> und Monat 12.50  Gewerblicher Plakataushang pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr 300.00 Bei Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchsten CHF 500.00 pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.  Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem sowie wohltätigem Zweck) gebührenfrei</p> <p><b>Art. 48 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>8</sup></b> Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wervermehrender Aufwendungen der Gemeinde.</p> <p><b>Art. 49 Parkflächen, Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge</b> Parkplatz ungedeckt für PW und dgl., pro Monat 60.00 Parkplatz gedeckt für PW und dgl., pro Monat 80.00</p> <p><sup>8</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3</p>	<p><b>XIII. Nutzung öffentlichen Grundes</b></p> <p><i>Art. 46 unverändert</i></p> <p><b>Anpassung Fusszeile:</b> <b>Art. 47 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>8</sup></b></p> <p><i>Art. 48 unverändert</i></p> <p><sup>8</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung</p>	



Geltendes Recht (gültig bis 31.12.2022)	Vorentwurf (gültig ab 1.1.2023)	Erläuterungen
<p><b>XIII. Rechtspflege</b></p> <p><b>Art. 50 Wiedererwägungsgesuche</b>  Bestimmbarer Streitwert  Streitwert bis CHF 5'000.00 500.00  Streitwert von CH 5'000.00 bis CHF 10'000.00 600.00  Streitwert über CHF 10'000.00 700.00</p> <p>Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwnd der Behörde:  Ausganschein Behörde, pro Stunde 140.00  Entscheide bis 10 Seiten 250.00  Entscheide bis 20 Seiten 500.00  jede zusätzliche Seite 25.00</p> <p><b>Art. 51 Neubeurteilung, Grundgebühr</b>  Bestimmbarer Streitwert  Streitwert bis CHF 5'000.00 300.00  Streitwert von CH 5'000.00 bis CHF 10'000.00 400.00  Streitwert über CHF 10'000.00 500.00</p> <p>Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwnd der Behörde:  Ausganschein Behörde, pro Stunde 140.00  Entscheide bis 10 Seiten 250.00  Entscheide bis 20 Seiten 500.00  jede zusätzliche Seite 25.00</p> <p><b>Art. 52 Friedensrichter<sup>9</sup></b>  Gebühr Schlichtungsverfahren:  bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten  Streitwert bis CHF 1'000.00 65.00 - 250.00  Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 250.00 - 420.00  Streitwert über CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00 420.00 - 615.00  Streitwert über CHF 100'000.00 615.00 - 1'240.00</p> <p>bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 100.00 - 850.00</p> <p>Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.</p> <p><b>Art. 53 Zustimmung durch die Exekutive / Gültigkeit</b>  Der vom Gemeinderat Rifferswil an der Sitzung vom 20. November 2018 beschlossene Gebührentarif der politischen Gemeinde Rifferswil tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p><sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.</p>	<p><b>XIV. Rechtspflege</b></p> <p><i>Art. 49 unverändert</i></p> <p><i>Art. 50 unverändert</i></p> <p><b>Anpassung Fusszeile:</b>  <b>Art. 51 Friedensrichter<sup>9</sup></b></p> <p><b>Löschung des gesamten Artikels!</b>  <b>Art. 53 Zustimmung durch die Exekutive / Gültigkeit</b></p> <p><sup>9</sup> Diese Gebühren werde vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen</p>	<p>Wird im nächsten Kapitel abgehandelt.</p>
	<p><b>Ergänzung Kapitel und Artikel:</b></p> <p><b>XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art. 52 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse</b>  Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p> <p><b>Art. 53 Inkrafttreten</b>  Dieser Gebührentarif tritt per 01.01.2023 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p>Vom Gemeinderat mit Beschluss vom <b>22.11.2022</b> genehmigt.</p>	